

3. die Ermöglichung des allmählichen Erwerbs von Einzelwohnungen; alles dies unter Bedingungen, welche die etwaige Wertsteigerung des Bodens möglichst der gesamten Bewohnerschaft von Hellerau und nicht dem einzelnen zugute kommen lassen.

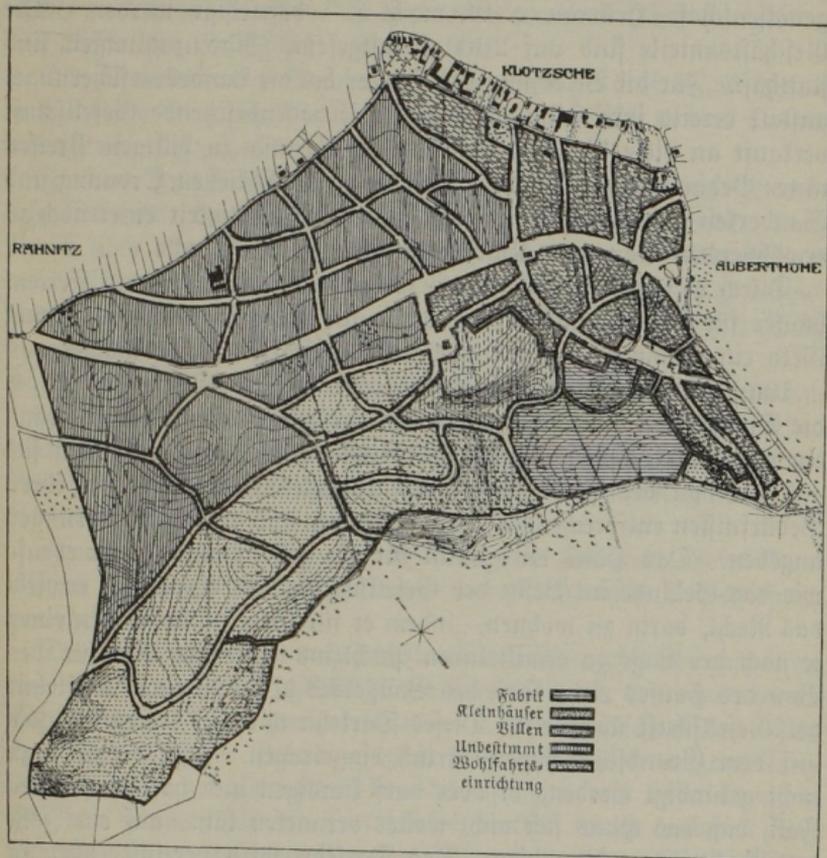


Abb. 36. Hellerau. Bebauungsplan von Prof. R. Niemer Schmidt.

Soweit es sich jedoch um die Veräußerung von Grundstücken für gewerbliche Betriebe handelt, sind Sonderabmachungen zulässig. Diese Abmachungen müssen die Verwendung des Landes zu Wohnungsspekulationszwecken ausschließen.

Endlich fällt in den Zweck der Gesellschaft der Betrieb aller mit den vorgedachten Zielen in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte.“

Die Dividende ist auf 4 % beschränkt, der darüber hinausgehende Gewinn soll eine gemeinnützige Verwendung finden.